



Protokollauszug vom

20.11.2019

Departement Kulturelles und Dienste / Personalamt:

1. Nachtrag zur Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 20. Juni 2018: Beschluss und Inkraftsetzung

IDG-Status: öffentlich

SR.19.665-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 20. Juni 2018 wird mit einem 1. Nachtrag wie folgt ergänzt:

Art. 24 Vorzeitiger Altersrücktritt (Art. 17 PST)

³Die AHV-Ersatzrente gemäss Art. 26a PST wird bei einer erneuten Anstellung mit einer persönlichen Einstufung bei der Lohnfestlegung anteilmässig zum Beschäftigungsgrad berücksichtigt.

Art. 24a AHV-Ersatzrente (Art. 26a PST)

¹Die AHV-Ersatzrente gemäss Art. 26a Abs. 1 PST bezieht sich auf die maximale AHV-Altersrente.

²Die AHV-Ersatzrente wird ab der vorzeitigen Pensionierung längstens während fünf Jahren und maximal bis zum Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren ausgerichtet.

³Bei einem teilweisen Altersrücktritt sind das Alter, der Beschäftigungsgrad im Zeitpunkt des ersten Altersrücktritts und die Lohnklasse auch für nachfolgende Schritte massgebend. Die Bezugsfrist beginnt mit dem ersten Altersrücktritt zu laufen.

Art. 74 Anrechnung, Ansprüche gegenüber Dritten

³Der oder die Angestellte ist verpflichtet, die Stadt über die Leistungspflichten zu informieren.

⁴Die Stadt kann einen bereits geleisteten, anrechenbaren Betrag direkt bei den Sozialversicherungen oder Dritten einfordern.

Art. 82 Unbezahlter Urlaub

⁷ Der oder die Angestellte kann die Versicherung der Risikoleistungen bei der Pensionskasse auch unterbrechen. Dies ist bereits bei der Einreichung des Gesuches um unbezahlten Urlaub, mindestens aber 6 Wochen vor Beginn des unbezahlten Urlaubes, schriftlich zu beantragen.

2. Der 1. Nachtrag zur Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 20. Juni 2018 tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

3. Die Stadtkanzlei wird in Zusammenarbeit mit dem Departement Kulturelles und Dienste beauftragt, den 1. Nachtrag zur Vollzugsverordnung zum Personalstatut und dessen Inkraftsetzung mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und den Nachtrag in die Erlasssammlung aufzunehmen.

4. Mitteilung an: alle Departemente; Stadtkanzlei; Personalamt (auch zur Information der dezentralen Personaldienste und der Personalverbände); Finanzkontrolle; Pensionskasse der Stadt Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Stiftungsrat der Pensionskasse der Stadt Winterthur (PKSW) hat am 20. Mai 2019 das neue Vorsorgereglement (VSR) beschlossen und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Auf Seiten der Stadt ist infolgedessen eine Anpassung der Vollzugsverordnung zum Personalstatut (VVO PST) vorzunehmen, um eine optimale Koordination zwischen Vorsorgereglement und städtischem Personalrecht zu gewährleisten. Weiter muss das Personalinformationssystem PIAS auf die Veränderungen angepasst werden; dies wird vom Personalamt in Zusammenarbeit mit der PKSW umgesetzt. Die übrigen Neuerungen, welche das neue Vorsorgemodell mit sich bringt, müssen lediglich kommuniziert werden (Information der Personaldienste, Anpassungen Unterlagen und Hilfsmittel).

Der rechtliche Koordinationsbedarf wurde mit den Personalleitenden der Departemente am 2. Juli 2019 vorbesprochen. Mit Beschluss vom 11. September 2019 hat der Stadtrat den Entwurf für die entsprechenden Anpassungen der VVO PST genehmigt und den Personalverbänden zur Vernehmlassung gegeben. Sie sollen nunmehr beschlossen und per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

2. Materielle Änderungen

2.1 Anpassungen aufgrund des neuen Vorsorgereglements

AHV-Ersatzrente

Bisher wurde die so genannte AHV-Ersatzrente teilweise von der Stadt übernommen, während gleichzeitig noch die Möglichkeit bestand, den restlichen Teil durch eine Überbrückungsrente, welche selbst finanziert werden musste, aufzufüllen. Mit dem neuen Vorsorgereglement wird diese komplizierte Konstellation bereinigt. Die durch die Stadt finanzierte, vom Grossen Gemeinderat in Art. 26a PST festgelegte, teilweise AHV-Ersatzrente bleibt unverändert. Die PKSW hingegen bietet allen Versicherten eine Überbrückungsrente an (neu Art. 27 Vorsorgereglement gültig ab 1. Januar 2020). Diese muss von den Versicherten selbst finanziert werden bzw. führt zu einer lebenslänglichen Kürzung der Altersrente.

Entsprechend dem neuen System entfallen die Ausführungsbestimmungen zur bisherigen städtischen AHV-Ersatzrente in den Regelungen der PKSW. Diese sind neu als Ausführungsbestimmungen zu Art. 26a PST in die VVO PST aufzunehmen. Dabei wurde auf eine möglichst einfache Handhabung geachtet.

→ neu Art. 24 Abs. 3 und Art. 24a VVO PST

Unbezahlter Urlaub

Art. 6 des neuen VSR sieht vor, dass während eines Erwerbsunterbruchs (unbezahlter Urlaub) von bis zu sechs Monaten die Versicherung der Risikoleistungen Tod und Invalidität weitergeführt werden. Der Arbeitgeber, d.h. vorliegend die Stadtverwaltung, ist für das Inkasso der Beiträge zuständig. Falls der/die Versicherte dies wünscht, kann die Versicherung während desurlaubes durch eine Meldung unterbrochen werden.

Eine entsprechende Regelung ist daher in die VVO PST aufzunehmen, wonach der Unterbruch der Versicherung bereits bei der Beantragung desurlaubes den Vorgesetzten einzureichen ist. Die städtische Kostenverteilung verbleibt unverändert, d.h. die Beiträge sind ab dem 31. Tag vollständig durch die Mitarbeitenden zu finanzieren (bestehend Art. 82 Abs. 6 VVO PST).

→ neu Art. 82 Abs. 7 VVO PST

2.2 Anpassungen Verrechnung Lohnfortzahlung

Bisher fehlt in der VVO PST eine explizite Formulierung, wonach die Stadt bei Sozialversicherungen anrechenbare Beträge für bereits den Mitarbeitenden geleistete Lohnzahlungen direkt einfordern bzw. verrechnen kann. Dies wurde durch die SVA Zürich moniert.

→ neu Art. 74 Abs. 3 und 4 VVO PST

3. Vernehmlassung bei den Personalverbänden

Die drei anerkannten Personalverbände, der Personalverband der Stadt Winterthur (PvW), der Verband des Personals der öffentlichen Dienste (VPOD) sowie der Polizeibeamtenverband (PBV) wurden nach der Freigabe des Entwurfes vorstehender Anpassungen durch den Stadtrat zur Vernehmlassung eingeladen (vgl. Art. 64 PST).

3.1 Personalverband der Stadt Winterthur

Der PvW führte in seiner Stellungnahme aus, entscheidend sei, dass die städt. AHV-Ersatzrente weiterhin in heutiger Form und unverändertem Umfang bestehen bleibe. Die weiteren Erwägungen zu den einzelnen Bestimmungen enthalten keine konkreten Änderungsvorschläge, sie weisen aber bezüglich Art. 74 Abs. 4 auf einen Klärungsbedarf hin.

Zu dieser Stellungnahme ist zunächst festzuhalten, dass das Recht auf eine AHV-Ersatzrente in Art. 26a PST verbrieft ist. An dieser Bestimmung bzw. bezüglich des Anspruchs selbst erfolgt also keine Änderung. Vielmehr werden die Vollzugsdetails, welche zuvor teilweise im Vorsorge-reglement der Pensionskasse enthalten waren, nunmehr auf stadträtlicher Ebene in der VVO PST formell geregelt.

Auf Anregung des PwW wurde jedoch der Wortlaut von Art. 74 Abs. 4 redaktionell geringfügig ergänzt und damit verdeutlicht, dass sich das direkte Rückforderungsrecht gemäss dem vorgeschlagenen Abs. 4 nur auf nachträgliche Leistungen bezieht.

3.2 Verband des Personals der öffentlichen Dienste (VPOD)

Der VPOD hält ebenfalls fest, dass die städtische AHV-Ersatzrente unverändert bleiben solle. Die seitens Stadt vorgeschlagenen Formulierungen und Regelungen werden als nachvollziehbar und ausgewogen beurteilt. Wie vorstehend ausgeführt, enthält die Vorlage keine Veränderung der Regelung der AHV-Ersatzrente in Art. 26a PST.

3.3 Polizeibeamtenverband

Der PBV erachtet die vorgeschlagenen Regelungen als notwendig und hat daher keine Einwände.

4. Weiteres Vorgehen und Inkraftsetzung

Der vorgeschlagene Entwurf kann daher nach erfolgter Vernehmlassung mit der erwähnten punktuellen Anpassung von Art. 74 Abs. 4 per 1. Januar in Kraft gesetzt werden.

5. Publikation und Kommunikation

Der Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und in die Winterthurer-Erlass-Sammlung (WES) aufzunehmen. Eine Medienmitteilung ist für die vorliegenden, punktuellen Rechtsanpassungen ohne grössere personalpolitische Tragweite nicht angezeigt.

Anhang:

Entwurf 1. Nachtrag zur Vollzugsverordnung zum Personalstatut vom 20. Juni 2018 (Synopsis)

Anhang

| Text VVO PST bisher | Entwurf VVO PST | Kommentar |
|--|--|--|
| Art. 24 Vorzeitiger Altersrücktritt (Art. 17 PST) | | |
| | <p>³ Die AHV-Ersatzrente gemäss Art. 26a PST wird bei einer erneuten Anstellung mit einer persönlichen Einstufung bei der Lohnfestlegung anteilmässig zum Beschäftigungsgrad berücksichtigt.</p> | <p>Diese Berücksichtigung wurde mit SR.19.260-1 vom 17.4.2019 für die Wieder-Anstellung von Personen, welche bis Ende 2019 pensioniert werden, festgelegt. Es hat sich gezeigt, dass auch in den späteren Jahren eine einheitliche Praxis gewünscht wird. Solche Wiederanstellungen sind nur als ausserordentliche Anstellungen möglich. In der Regel erfolgen diese mit einem Einheitslohn. Bei einer befristeten Anstellung mit persönlicher Einstufung hingegen (z.B. Übernahme eines Projektes für ein Jahr) soll die von der Stadt finanzierte AHV-Ersatzrente anteilmässig zum neuen Pensum berücksichtigt werden. Das Minimum der entsprechenden Lohnklasse ist dabei einzuhalten.</p> <p><i>Beispiel: Eine befristete ao. Anstellung mit einem Pensum von 50 % soll mit Franken 35'000 Jahreslohn entschädigt werden. Die AHV-Ersatzrente, welche Fr. 14'000 beträgt, wird zu 50 %, d.h. mit Fr. 7'000 an die Jahresbesoldung angerechnet und der Jahreslohn entsprechend auf Fr. 28'000 angesetzt werden.</i></p> <p>Hinweis: Solche Anstellungen sollen nur in Ausnahmefällen erfolgen. Wenn die Weiterarbeit in einem Teilpensum gewünscht ist, soll im Normalfall ein teilweiser vorzeitiger Altersrücktritt erfolgen.</p> |
| | <p>Art. 24a AHV-Ersatzrente (Art. 26a PST)</p> | <p>Neue Ausführungsbestimmungen (wegen Wegfall bisher Art. 15 Vorsorgereglement vom 1. Januar 2014, gültig bis 31.12.2019)</p> |
| | <p>¹ Die AHV-Ersatzrente gemäss Art. 26a Abs. 1 PST bezieht sich auf die maximale AHV-Altersrente.</p> | <p>In diesem Absatz wird ein Bezug der städt. AHV-Ersatzrente zur max. AHV-Rente hergestellt. Dies ist neu erforderlich, da es im neuen Vorsorgereglement keine AHV-Ersatzrente mehr gibt und die Höhe der neuen Überbrückungsrente gemäss Art. 27 Vorsorgereglement, gültig ab 01.01.2020, frei wählbar ist und auch Art. 26a PST keine Definition der Höhe enthält. Die Ausrichtung der Rente erfolgt durch</p> |

| Text VVO PST bisher | Entwurf VVO PST | Kommentar |
|--|---|--|
| | | die PKSW; finanziert wird sie jedoch durch die Stadt. |
| | <i>² Die AHV-Ersatzrente wird ab der vorzeitigen Pensionierung längstens während fünf Jahren und maximal bis zum Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren ausgerichtet.</i> | Die Frist von max. fünf Jahren aus bisher Art. 15 Vorsorgereglement (gültig bis 31.12.2019) und die Präzisierung der Maximaldauer werden in die VVO PST übernommen. Die Altersgrenze soll aus Gleichheitsüberlegungen sowohl für Männer wie auch für Frauen beim ordentlichen Pensionierungsalter von 65 Jahren gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. g PST liegen. Bei einem allfälligen vorzeitigen Tod des/r Altersrenteners/in würde auch die städt. AHV-Ersatzrente dahinfallen. |
| | <i>³ Bei einem teilweisen Altersrücktritt sind das Alter, der Beschäftigungsgrad im Zeitpunkt des ersten Altersrücktritts und die Lohnklasse auch für nachfolgende Schritte massgebend. Die Bezugsfrist beginnt mit dem ersten Altersrücktritt zu laufen.</i> | Der erste Pensionierungszeitpunkt ist für die Berechnung des durchschnittlichen Pensums, für den Anteil der Stadt an der Finanzierung (Rücktrittsalter), die Lohnklasse sowie für die fünfjährige Bezugsfrist massgebend. <i>Beispiel: Pensum vor Pensionierung: 100 %.</i> – <i>Erste Teilpensionierung um 40 %, d.h. 40 % des Anteils gemäss Art. 26a Abs. 2 und 3 PST.</i> – <i>Restpensionierung der verbliebenen 60 %: d.h.</i> – <i>60 % des Anteils gemäss Art. 26a Abs. 2 und 3 PST.</i> |
| Art. 74 Anrechnung, Ansprüche gegenüber Dritten | | |
| | <i>³ Der oder die Angestellte ist verpflichtet, die Stadt über die Leistungspflichten zu informieren.</i> | Damit die Stadt bei bereits ausgetretenen Mitarbeitenden überhaupt Kenntnis von rückwirkenden Ansprüchen erhält, ist eine Informationspflicht der Mitarbeitenden aufzunehmen. |
| | <i>⁴ Die Stadt kann einen bereits geleisteten, anrechenbaren Betrag direkt bei den Sozialversicherungen oder Dritten einfordern.</i> | In einem neuen Absatz soll explizit erwähnt werden, dass die Stadt ihre Forderungen rückwirkend direkt, d.h. ohne Abtretung, geltend machen kann. |
| Art. 82 Unbezahlter Urlaub | | |
| | <i>⁷ Der oder die Angestellte kann die Versicherung der Risikoleistungen bei der Pensionskasse auch unterbrechen. Dies ist bereits bei</i> | Die PKSW verlangt, dass diese Unterbrechung spätestens einen Monat vor Antritt desurlaubes schriftlich, von MA und Arbeitgeber unterzeichnet, |

| Text VVO PST bisher | Entwurf VVO PST | Kommentar |
|---------------------|--|--|
| | <i>der Einreichung des Gesuches um unbezahlten Urlaub, mindestens aber 6 Wochen vor Beginn des unbezahlten Urlaubes, schriftlich zu beantragen.</i> | <p>bei der PKSW vorliegt. Ansonsten erfolgt eine Weiterversicherung (vgl. Art. 6 Vorsorgereglement).</p> <p>Im Regelfall möchten die Versicherten die Risikoleistungen nicht unterbrechen, so dass diese Frist von 6 Wochen kaum je zum Tragen kommen wird.</p> <p>Die Regelung sowie die mögliche Erklärung werden in das Antragsformular, welches für einen längeren unbezahlten Urlaub eingesetzt werden soll, aufgenommen.</p> |